

20. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schlussvorschriften“.

b) Vor § 48 wird der folgende § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Übergangsregelung

Auf die Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs der Oberschule oder des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule besuchen, sind § 1 Abs. 7 Satz 3 und § 9 in der am 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83211

– VORIS 22410 –

Bezug: a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 89) – VORIS 224100141 –

b) RdErl. d. MK v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16 und 55), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK v. 11.8.2014 (SVBl. S. 457) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.6.2016 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1:

Die Gleichstellungsvermerke auf dem Abgangszeugnis nach Absatz 4 lauten: „In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.“

b) In Nr. 1.2 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.

c) In Nr. 1.3 werden die Worte „Anlage 11 a“ durch die Worte „Anlage 14 a“ und die Worte „Anlage 11 b“ durch die Worte „Anlage 14 b“ ersetzt.

2. Nach Nr. 1 wird die folgende neue Nr. 1 a. eingefügt:

„1a. Zu § 18 a:

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen zielgleich unterrichtet

werden, können dieselben Abschlüsse erwerben wie Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können keinen Abschluss erwerben.“

3. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

a) Bei Buchst. a) werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

b) Bei Buchst. b) werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

c) Nach Buchst. c) wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Die Regelungen nach den Buchst. a) und b) gelten für den Erwerb der Abschlüsse der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen in der zielfieldifferenten inklusiven und integrativen Beschulung entsprechend.“

4. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zu § 37:

Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können für Prüflinge mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, dokumentiertem pädagogischen Unterstützungsbedarf oder kurzfristigen Beeinträchtigungen zugelassen werden. Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z. B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel.

Schulen, die für Prüflinge einen Nachteilsausgleich aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Sehen oder Hören gewähren, melden dies den entsprechenden Fachberatungen sonderpädagogische Förderung und Inklusion. Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs, sofern er die Abschlussarbeiten betrifft, erfolgt durch das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum, der Fachberatung und ggf. den Landesbildungszentren Hören oder für Blinde. Die angepassten Arbeiten werden der Schulleiterin oder dem Schulleiter der betroffenen Schulen vom Kultusministerium zugeleitet und nach den allgemeinen Vorschriften für Dritte unzugänglich verwahrt.“

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)

Vom 3. Mai 2016

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 82)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Leistungsbewertung